

Aktueller Stand zur GAP 2023-2027

- Das kommt auf Sie zu! -

WLTV-Kreisverband Gütersloh

Daniel Wostbrock
(Agrarberatung)

Ortsverband Verl, 01. März 2023

- Einleitung und Strategieplan
- Konditionalität, GLÖZ, Ökoregelungen und sonst. Prämien
- Beispielbetriebe
- Fazit
- Termine

- Rechtsgrundlage für Zahlungen ab 2023
- Genehmigung durch Europäische Kommission war erforderlich
- BMEL hat am 30. September 2022 überarbeiteten Entwurf eingereicht
- Wichtig: Beschlüsse der Agrarministerkonferenz
- Nationale Gesetze und Verordnungen (Überarbeitung erfolgte Ende 2022)
- Zeitraum 2023-2027: Zahlungen von rund 30 Mrd. EUR in Deutschland;
davon rund 21,5 Mrd. für Direktzahlungen und über 8,2 Mrd. EUR für ELER inkl.
steigender Umschichtung von Direktzahlungen

GAP - Wichtige nationale Beschlüsse

- Umschichtung von erster in zweite Säule steigt auf 15 % bis 2026
- Festlegung von GAB und GLÖZ
- Aufteilung der Direktzahlungen; Neu in D: Gekoppelte Tierprämien
- Verzicht auf Zahlungsansprüche, Greening und ÖVF
- Nachweis der Betriebsinhaberschaft über Steuernummer und BG-Bescheid
- Besonderheiten bei Fruchtwechsel und Stilllegung in 2023

Grüne Architektur

-voraussichtliche Prämienhöhen 2023



Idee: Geld gegen Leistung

Konditionalität = GAB und GLÖZ-Standards

- **GAB** = **G**runderfordernungen an die **B**etriebsführung (=CC-Regeln, d.h. Anforderungen des Fachrechts, wie Vorgaben d. Düngung, jedoch ohne Regeln zur Tierkennzeichnung/-registrierung, Soziale Konditionalität (Arbeitsrecht) ab 2025)
- **GLÖZ** = Standards für den **g**uten **l**andwirtschaftlichen und **ö**kologischen **Z**ustand

GLÖZ 1	Erhalt von Dauergrünland (DGL)
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GLÖZ 5	Erosionsschutz
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland
GLÖZ 8	Nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente
GLÖZ 9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von DGL in Natura-2000-Gebieten

GLÖZ 1 – Erhaltung von DGL

Für die Umwandlung von DGL zu Ackerland gilt grundsätzlich:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

➔ Es besteht für DGL, dass ab 2021 entstanden ist, nur noch eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde!

GLÖZ 4 – Pufferstreifen

- Entlang von Gewässern sind 3 m breite Pufferstreifen anzulegen
- Kein PSM, Biozide, Düngemittel, Ernte zulässig!
- => Praxistipp: **Die verpflichtende Stilllegung auf diese Streifen legen!**
- Achtung: Mindestgröße von 0,1 ha beachten!

GLÖZ 5 – Erosionsschutz

- Mittels eines berechneten Faktors werden Erosionsgefährdungsklassen für Wasser und Wind ermittelt
- Betroffene Kulissen lassen sich bei Antragsstellung einsehen
- z.B. Verbot Winterfurche (Pflugverbot) vom 01.12. bis 15.02.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung im Winter

- Mindestbodenbedeckung auf mind. 80 % der Ackerflächen vom 15.11.-15.01. (ab Herbst 2023)
- abweichende Zeiträume bei früh anzubauenden Sommerkulturen und schwerem Ackerland
- Bei frühen Sommerkulturen mit Einsaat vor 31.03. gilt die Mindestbodenbedeckung vom 15.09. bis 15.11.
- Erfüllung: Mehrjährige Kulturen und Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Untersaaten, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide, sonstige Begrünungen, Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten (bei ZR, Mais, Raps), eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder Vlies
- Achtung: **Bei einer Überprüfung muss etwas auf der Fläche zu sehen sein!**

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (1)

- Vorschriften greifen erst ab 2024
- Das bedeutet, dass Landwirtinnen und Landwirte für das Antragsjahr 2023 noch die gleiche Hauptkultur auf der jeweiligen Fläche anbauen dürfen, wie 2022.
 - Ausnahme für Betriebe < 10 ha Acker
 - Ausnahme für Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtfläche von max. 50 ha Acker, wenn mehr als 75% der Ackerfläche für Gras, Grünfutter, Brachen oder Leguminose genutzt werden.
 - Ausnahme für Betriebe mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75% der landwirtschaftlichen Fläche DGL oder Gras bewirtschaftet werden
 - Ausnahme für zertifizierte Ökobetriebe
- **Für ALLE anderen gelten ab 2024 folgende Regeln:**

2023	Vorgaben zum Fruchtwechsel werden für ein Jahr ausgesetzt
2024	<ul style="list-style-type: none"> ● Jährlicher Fruchtwechsel auf mind. 33 % der Ackerfläche eines Betriebes
	<ul style="list-style-type: none"> ● Jährlicher Fruchtwechsel oder Zwischenfrucht-/Untersaatanbau auf weiteren mind. 33 % der Ackerfläche eines Betriebes
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wechsel der Hauptkulturen aller Flächen spätestens im dritten Jahr (erstmal 2024, Bezugsjahre 2022 und 2023)

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (2)

- Von diesem Pflichtfruchtwechsel ausgeschlossen sind:
 - Mehrjährige Kulturen
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen
 - Brachen
 - Roggen
 - Tabak
 - Mais zur anerkannten Saatgutherstellung

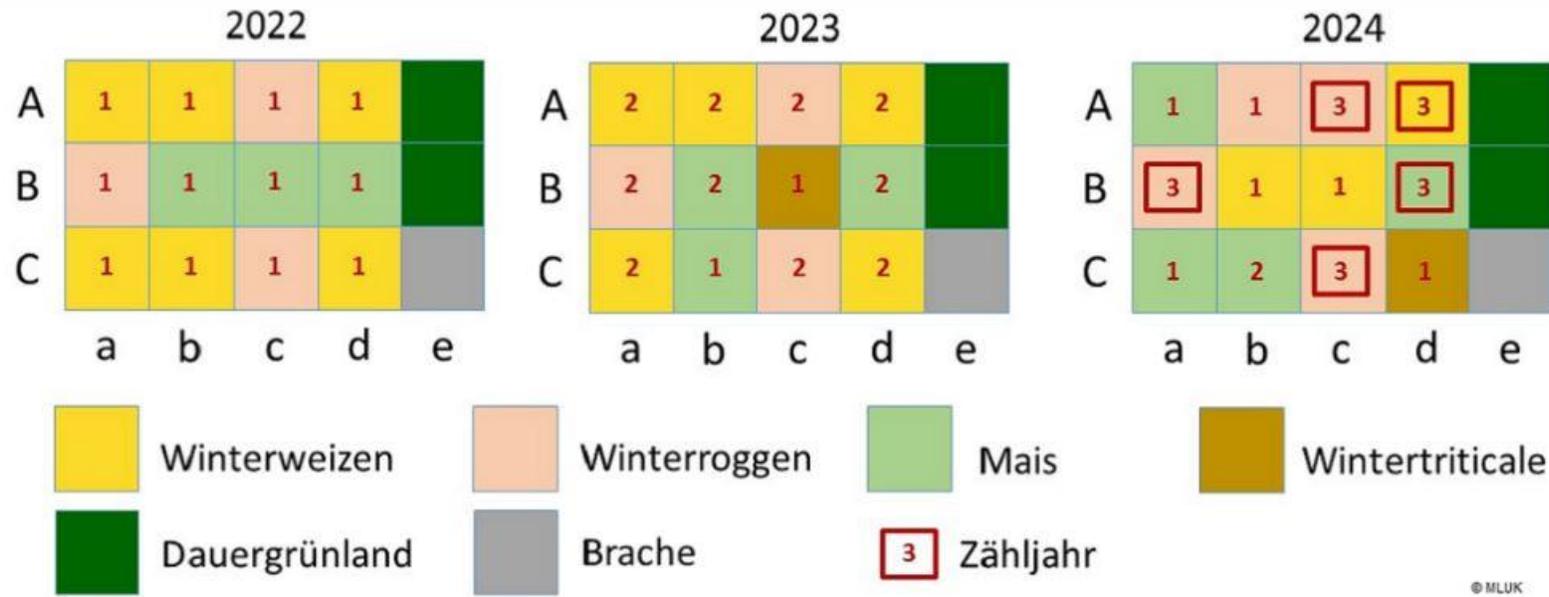
- Winterungen und Sommerungen gelten als **verschiedene** Kulturen!
- Aber Silomais = Körnermais
- Keine weitere Unterscheidung bei Zwischenfrüchten => Grünroggenanbau mit Ernte nach dem 15.02. ist denkbar.
- Anrechnung von Zweitkultur im Gemüsebau

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (3)

▪ Was bedeutet das für den Anbauer?

- Immer dann, wenn der Anbauanteil einer Frucht maximiert werden soll (Weizen, Mais, etc.), muss genau geprüft werden, was möglich ist.
- Eine Fruchtfolge Winterweizen-Wintergerste-Mais ist unproblematisch.
- Eine Fruchtfolge Winterweizen-Winterweizen-Wintergerste-Mais wird in der Regel unproblematisch sein, wenn die Größe der Fruchtfolgeglieder relativ gleich ist.
- Eine Fruchtfolge Winterweizen-Winterweizen-Mais wird nur dann gehen, wenn die Fruchtfolgeglieder ganz genau gleich groß sind, da sonst in einem Jahr mehr als $1/3$ Winterweizen nach Winterweizen ohne Zwischenfrucht angebaut wird.
- Die Fruchtfolge Mais-Mais-Mischkultur ist möglich, wenn auf mindestens $1/3$ der Fläche Mais nach Mais mit Zwischenfrucht und auf mindestens $1/3$ kein Mais angebaut wird.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (4) - Negativbeispiel



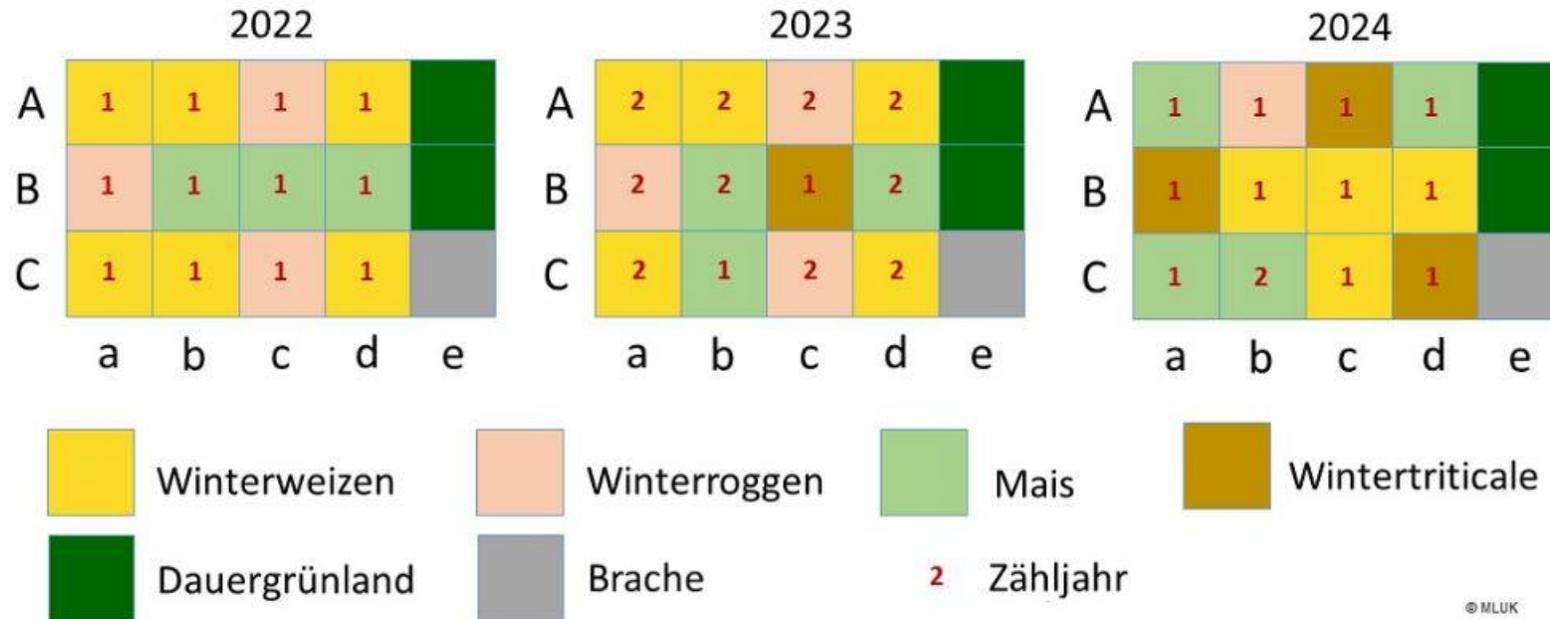
→ Anforderungen nicht erfüllt!

Achtung: Maisanteil in 2023 nicht ausreizen!
 (Ein 100 ha-Betrieb könnte in 2023 max. 96 ha Mais anbauen = Folge für 2024 wäre eine stark dezimierte Maisanbaumöglichkeit!)

Negativbeispiel: Das Antragsjahr 2022 gilt als Basisjahr (Jahr 1). Da in 2023 die Anforderungen an den Fruchtwechsel ausgesetzt wurden, hat unser/e Antragsteller/in lediglich auf der Parzelle „Bc“ und der Parzelle „Cb“ die Hauptkultur gewechselt. Für diese beiden Parzellen bleibt das Zähljahr auf 1. Für alle anderen Parzellen springt das Zähljahr auf 2, da kein Wechsel der Hauptkultur erfolgt ist.

Achtung: Spätestens im dritten Jahr muss ein Fruchtwechsel erfolgen. Dieser Hinweis wurde von der antragstellenden Person nicht beachtet. Diese baute auf den Parzellen „Ac“, „Ad“, „Ba“, „Bd“ und „Cc“ drei Jahre in Folge die gleiche Kultur an. Ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgte nicht. Die Anforderungen an den Fruchtwechsel wurden in 2024 nicht eingehalten.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (5) - Positivbeispiel



➔ Anforderungen erfüllt!

Achtung: Maisanteil in 2023 nicht ausreizen!
 (Ein 100 ha-Betrieb könnte max. 96 ha Mais anbauen = Folge für 2024 wäre eine stark dezimierte Maisanbaumöglichkeit!)

Positivbeispiel: Das Antragsjahr 2022 gilt als Basisjahr (Jahr 1). Da in 2023 die Anforderungen an den Fruchtwechsel ausgesetzt wurden hat unser/e Antragsteller/in lediglich auf der Parzelle „Bc“ und der Parzelle „Cb“ die Hauptkultur gewechselt. Für diese beiden Parzellen bleibt das Zähljahr auf 1. Für alle anderen Parzellen springt das Zähljahr auf 2, da kein Wechsel der Hauptkultur erfolgt ist.

Achtung: Spätestens im dritten Jahr muss ein Fruchtwechsel erfolgen. Dieser Hinweis wurde von der antragstellenden Person beachtet. Diese baute auf allen Parzellen, die sich in 2023 im Zähljahr 2 befanden eine andere Hauptfrucht an, sodass mit der Beantragung in 2024 auf diesen Flächen das Zähljahr 1 vergeben wird.

GLÖZ 8 – Mindestanteil nichtproduktiver Fläche (1)

- = Stilllegung oder Brache
 - Ausnahme für Betriebe < 10 ha Acker
 - Ausnahme für Betriebe mit > 75 % der Ackerflächen für den Anbau von Gras, Grünfutter, Brachen, Leguminosen
 - Ausnahme für Betriebe mit > 75 % der beihilfefähigen Flächen für den Anbau von Gras, Grünfutter oder DGL
 - Keine Befreiung für zertifizierte Ökobetriebe!

- => **Für ALLE anderen gilt: 4 % Stilllegung!**

2023	• Anbau von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (ohne Soja) auf der verpflichtenden 4%igen Stilllegung zulässig
	• Erhaltungspflicht von Brachen aus 2021 und 2022
2024	• 4 % vom Ackerland ist in nicht-produktive Fläche zu überführen
	• Selbstbegrünung oder aktive Begrünung der Brache
	• Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

➔ Keine Teilnahme am 5.% der Stilllegung

➔ Gilt auch für Flächen vom Vorpächter!

GLÖZ 8 – Mindestanteil nichtproduktiver Fläche (2)

- Fläche ist frei wählbar
- Jährlicher Wechsel möglich
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- Zeitraum beginnt nach der Ernte der Hauptkultur, ohne Bodenbearbeitung selbstbegrünen lassen
- Aktives Begrünen ist jedoch erlaubt! Saatgutmischung erforderlich, Drilltechnik.
- Mahd- und Mulchverbot vom 01.04. bis 15.08., jedoch mind. alle 2 Jahre
- Bei rotierender Brache: Ab 01.09. erlaubt sind Bearbeitung für Winterkultur und Beweidung durch Schafe und Ziegen (Bei Wintergerste oder Winterraps ab 15.08.)
- Ackerstatus geht nicht verloren bei dauerhaften Verbleiben auf einer Fläche!
- Alte Brache können in eine verpflichtende Brache überführt werden.

GLÖZ 9 – Umweltsensibles DGL

- In FFH- und Vogelschutzgebieten wird DGL => umweltsensibles DGL
- → KEIN Umbruch mehr erlaubt!
- Nachsaat bleibt möglich

Öko-Regelungen/ Eco Schemes

- Gehören zur 1. Säule und binden 23 % der Direktzahlungen
- Für den Betrieb freiwillige, einjährige Maßnahmen mit Fokus auf Umwelt
- Deutschland hat 7 Ökoregelungen festgelegt:

Öko-Regelungen

	Ackerland	DGL	Dauerkulturen
1a) freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %)	mind. 1% 1.300 €/ha 1 – 2 % 500 €/ha 2 – 6 % 300 €/ha		
1b) Anlage von Blühflächen und –streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a	Topup von 150 €/ha		
1c) Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen			Topup von 150 €/ha
1d) Altgrasstreifen oder –flächen in DGL		Mind. 1% 900 €/ha 1 – 3 % 400 €/ha 3 – 6 % 200 €/ha	
2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha		
3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland	60 €/ha	60 €/ha	
4) Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb		115 €/ha (100 €/ha ab 2024)	
5) Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)		240 €/ha (225 €/ha ab 2025)	
6) Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen	130 €/ha absinkend ab 2024 50 €/ha Grünfutter		130 €/ha Absinkend ab 2024
7) Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

Was macht NRW?

Die Zweite Säule in NRW

- Finanzmittel von ca. 1,2 Mrd. EUR Zusammenspiel mit Öko-Regelungen zu beachten
- Schwerpunkte: AUKM inkl. VNS, Ökolandbau, Tierschutz, AFP
- Grundsätzliche Beibehaltung bewährter Maßnahmen (z.B. Uferrandstreifen, Buntbrache)
- Wegfall von DGL-Extensivierung und ZF-Anbau (Öko-Regelungen, DüV)
- Zusätzliche AUKM zur Öko-Regelung „Vielfältige Fruchtfolge“ mit Anbau großkörniger Leguminosen
- Neue Maßnahmen:
 - Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge (max. 5 ha für alle Schläge im Betrieb)
 - Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen
 - Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache
- Tierschutz: Sommerweide und Strohhaltung

Was macht NRW? - Agrarumweltmaßnahmen

- Erster Zeitraum für Grundanträge bis 30.06.2022
- Antragsumfang überstieg Mittelvolumen
- Bitte um Prüfung der Anträge bis zum 16.09.
- Umsetzung aller Maßnahmen laut MLV möglich, aber:
 - Anlage von Buntbrachen auf max. 3 ha oder 10 % AL/DK beschränkt
 - Uferrandstreifen max. 3 ha

Voraussetzungen für Junglandwirteprämie

- Nicht älter als 40 Jahre, gilt bis 31.12. des Jahres der erstmaligen Beantragung
- Erstmalige Beantragung spätestens für das fünfte Jahr nach dem Jahr der Niederlassung oder der Aufnahme der Kontrolle als Junglandwirt
- Eine natürliche Person kann nicht mehr als einmal für Junglandwirteprämie gelten
- Keine Junglandwirteprämie mehr für nicht natürliche Personen, wenn kein anfänglicher Junglandwirt mehr die Kontrolle ausübt

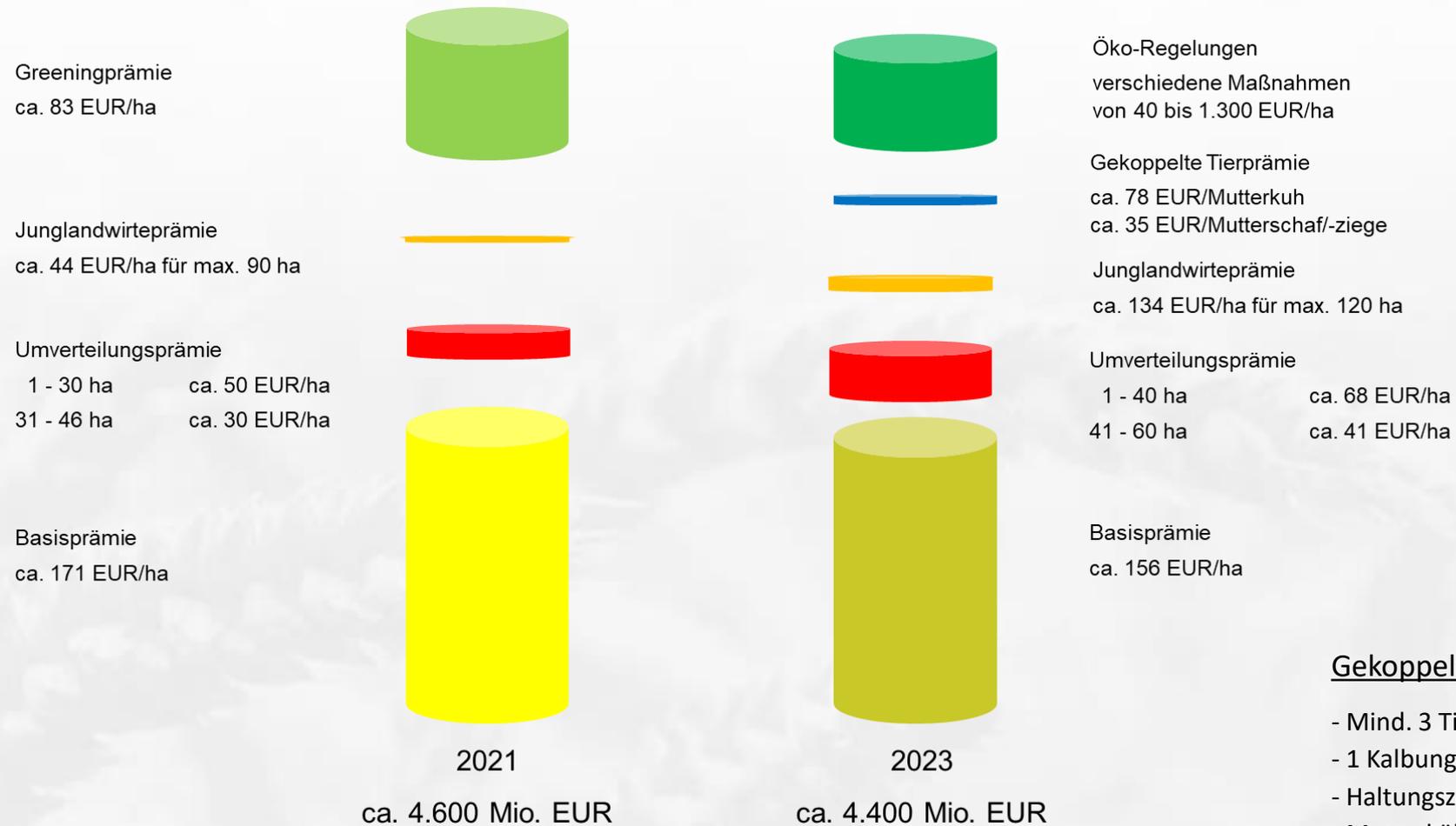
Qualifikation als Junglandwirt

- Abschluss Berufsausbildung Landwirtschaft, Abschluss Studium Agrarwirtschaft
- Mindestens 300 Std. Bildungsmaßnahme Kenntnisse/Fähigkeiten Betriebsführung
- Mindestens 2 Jahre Tätigkeit in einem oder mehrerer Landwirtschaftsbetriebe:
 - Arbeitsvertrag mit mind. 15 Std. Arbeitszeit pro Woche **oder**
 - Krankenvers.-pflichtige Beschäftigung als Familienangehöriger **oder**
 - Gesellschafter eines Betriebsinhabers mit mind. 15 Std. Leistung pro Woche

„Bestandsschutz“ zur bisherigen Junglandwirteprämie (bis 2022: 44 €/ha bis 90 ha)

Jedoch fakultative Regelung im EU-Recht: Junglandwirte, die z.B. bereits 2021 & 2022 die **„alte JLP“** erhalten haben, sollen per Antrag in 2023 auch **„neue JLP“** erhalten, selbst wenn Qualifikationsnachweis nicht vorliegt

Direktzahlungen (Prämienhöhen geschätzt)



Gekoppelte Tierprämie:

- Mind. 3 Tiere
- 1 Kalbung Kuh/Jahr
- Haltungszeitraum: 15.5. – 15.8.
- Mutterkühe + Milchkühe = keine Prämie

Beispielbetrieb I



- 30 ha Dauergrünland
- 20 Mutterkühe
- Teilnahme an AUKM „Extensives Dauergrünland“
- Kein Junglandwirt

Mögliche Prämien in 2021 und 2023?

Beispielbetrieb 1 (30 ha DGL, 20 MK)



Antragsjahr	2021
	[EUR]
Basis- und Umverteilungsprämie	6.630
Greening-Prämie	2.490
Gekoppelte Tierprämie	
Öko-Regelungen	
Erste Säule	9.120
AUKM	
DGL-Extensivierung	4.500
Blühstreifen	
Vielfältige Fruchtfolge	
Zweite Säule	4.500
Gesamtsumme	13.620

Beispielbetrieb 1 (30 ha DGL, 20 MK)



Antragsjahr	2021 [EUR]	2023 [EUR]
Basis- und Umverteilungsprämie	6.630	6.648
Greening-Prämie	2.490	
Gekoppelte Tierprämie		1.560
Öko-Regelungen		3.450
Erste Säule	9.120	11.730
AUKM		
DGL-Extensivierung	4.500	
Blühstreifen		
Vielfältige Fruchtfolge		
Zweite Säule	4.500	0
Gesamtsumme	13.620	11.730

Beispielbetrieb 2

Betriebswirtschaftliche Auswirkung am Beispiel Veredelungsbetrieb

- 100 ha LF, Betriebsleiter*in 45 Jahre, 2.000 Schweinemastplätze
- 30 ha Körnermais, 35 ha Weizen, 35 ha Gerste
- 4 % Flächenstilllegung = 4 ha (Konditionalität)

Minderung Prämie¹⁾:	84 €/ha	x 100 ha	=	8.400 €
Entgehender Deckungsbeitrag:	750 €/ha	x 4 ha	=	3.000 €
Pflegekosten Brache (z.B. Mulchen):	45 €/ha	x 4 ha	=	180 €
Begrünungs-/Pfleßmaßnahmen²⁾:	45 €/ha	x 30 ha	=	1.350 €
Wirtschaftsdüngerabgabe (4 ha * 25 m³ * 6 €/m³):	150 €/ha	x 4 ha	=	600 €
Wirtschaftlicher Nachteil				13.530 €

Neue Umverteilungsprämie ist unberücksichtigt: + 1.600 €

¹⁾ Annahme: Öko-Regelungen einkommensneutral, Vergleich Prämie 2021 und 2024

²⁾ GLOZ 6 Mindestbodenbedeckung: Mulchaufgabe aus Ernteresten bei späträumenden Kulturen

Fazit & Ausblick

- „Mehr tun für weniger Geld“ → Hohe Umweltziele
- Jeder Betrieb muss jetzt genau planen, um die Zahlungen zu optimieren!
- Ökoregelungen können helfen, die gekürzten Grundprämien aufzubessern.

Ausblick in die Praxis

- Frage: Macht es Sinn, nicht an der Prämienregelung teilzunehmen, um den Konditionalitäten aus dem Weg zu gehen?
 - Nur sinnvoll sein, wo durch die Fruchtfolgebeschränkungen der Anbau hoch ertragreicher Kulturen eingeschränkt werden muss (Kohl, Sonderkulturen und andere).
 - Die Ökoregelungen werden aber keinen relevanten Beitrag zum Einkommen für die meisten Ackerbaubetriebe leisten.
 - Die geforderten Veränderungen bedeuten zusätzliche Kontrollen und bürokratischen Aufwand!
Aber auch Chance: Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln
Erweiterung der Fruchtfolge
Anlagen von Brachflächen haben positive Auswirkungen auf Gesellschaft, Umwelt und Klima + finanzieller Anreiz

Termine

- Im Januar/Februar 2023 gab es weitere Veranstaltungen und Videokonferenzen zu verschiedenen Fachthemen (Emaileinladungen)
- Neue Fristen der Wirtschaftsdüngemeldung: Zum 31.01 und 31.07 für das abgelaufene Halbjahr
- Erstellung Düngebedarfsermittlung 2023, Beachtung „Rote und eutrophierte Gebiete“)
- 15.03.2023 im HdL: Handeln in schwierigen Zeiten (WLV, WVU, BSB)
- Bis 31.03.2023: Erstellung Stoffstrombilanz 2022
- Frühjahr 2023 erneute Offenlage des **Regionalplans OWL** mit erneuter Möglichkeit Einwendungen zu erheben
- Antragsfrist ELAN: 15.05.2023
- Antragsfrist Agrardiesel: 30.09.2023, ab 2024 nur noch digitale Antragsstellung über BuG-Portal
- Tag der Landwirtschaft im September 2023

Vielen Dank!

**Ich wünsche Ihnen Erfolg für die
anstehende Saison 2023 viel Erfolg,
aber vor allem Gesundheit!!!**